

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Onlineaktivierung bzw. der Onlinezwang bei Software generell verboten wird.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass durch die beanstandeten Beschränkungen die Nutzbarkeit zulasten der Verbraucher zu stark eingeschränkt werde. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 170 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 27 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das geforderte generelle Verbot des Verkaufs von Produkten, die eine Onlineaktivierung vor der Nutzung bzw. einen Onlinezwang während der Nutzung verlangen, wäre ein erheblicher Eingriff in die Vertragsfreiheit, der allenfalls in besonderen Fällen gerechtfertigt sein kann.

Die Onlineaktivierung oder ein Onlinezwang können unterschiedlichen Zwecken dienen, die nachvollziehbar sind. Beispielsweise können sie den Download von Updates oder Treibersoftware ermöglichen, die für den Betrieb des erworbenen Produkts notwendig sind. Bei Computerspielen ist auch denkbar, dass die Spieler über

eine Online-Plattform mit anderen zum gemeinsamen Spielen zusammengeschaltet werden.

Ein Onlinezwang kann aber auch der Verhinderung von Urheberrechtsverstößen dienen. Dann sind die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) zu beachten. Das UrhG erkennt an, dass Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte ihre geschützten Werke und sonstigen Schutzgegenstände mit technischen Schutzmaßnahmen (Kopierschutz) versehen dürfen. Es ist technologieneutral formuliert und sieht dementsprechend keine Regelungen vor, wie der Kopierschutz für Software oder sonstige geschützte Werke technisch auszugestaltet ist. Es wird weder eine bestimmte Technik vorgeschrieben, noch wird eine bestimmte Technik untersagt. Der Nutzer von Software kann sich gegen den Erwerb kopiergeschützter Software bzw. gegen bestimmte technische Methoden des Kopierschutzes entscheiden.

Allerdings ist es für den Verbraucherschutz nach den zivilrechtlichen Vorschriften erforderlich, dass der Käufer vor Vertragsabschluss bereits auf der Verpackung des Produkts die Informationen entnehmen kann, dass eine Online-Registrierung oder auch sogar eine ständige Internetverbindung nötig ist, um in dieser Kenntnis seine Kaufentscheidung informiert treffen zu können. Problematisch ist in der Praxis, dass die Schriftgröße der Verbraucherinformation auf der Verpackung häufig sehr klein ist.

Unter anderem beschäftigt sich auch bereits das seit 2009 vom BMJV geförderte Projekt „Surfer haben Rechte“ der Verbraucherzentrale Bundesverband mit dieser Thematik. Im Rahmen dessen wurde 2011 ein Spieleanbieter wegen mangelhafter Informationen sowie unzulässiger Geschäftsbedingungen abgemahnt und eine Unterlassungserklärung erwirkt.

Das vom Petenten angestrebte grundsätzliche Verbot ginge jedoch weit darüber hinaus und erscheint angesichts der oben dargelegten berechtigten Interessen der Hersteller nicht angemessen. Der Ausschuss vermag sich daher nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium des Innern – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.